

# VELEDES-Info-News Nr. 28 vom 22.01.2021

## FFP2-Masken / Quarantäne / Maskendispens

Liebe VELEDES Mitglieder

Unser Rechtsdienst, Herr Christoph Streuli, hat für Sie wichtige Informationen zu den FFP2-Masken, der Quarantänenpflicht sowie der Maskendispens wie folgt zusammengestellt:

### FFP2-Masken

FFP2-Masken, wie sie von Gesundheitsfachpersonen im Spital oder im Altersheim getragen werden, werden vom BAG nicht für die breite Bevölkerung und auch nicht für Arbeitnehmer ausserhalb von Gesundheitsinstitutionen empfohlen. Dies deshalb, weil das Tragen der FFP2-Masken nur dann einen erhöhten Schutz bietet, wenn diese Masken korrekt getragen werden. Dies ist allerdings nicht ganz trivial. Gestützt auf Studien rät das BAG schwangeren Arbeitnehmerinnen ausdrücklich davon ab, FFP2-Masken zu tragen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist einem Mitarbeiter im Detailhandel aber grundsätzlich freigestellt. Allerdings ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, gewöhnliche Hygienemasken gratis zur Verfügung zu stellen. Der Detaillist ist nicht verpflichtet, (teurere) FFP2-Masken bereitzustellen.

### «Enger Kontakt» und Quarantäne

Ob eine Person in Quarantäne muss, die mit einer positiv auf Covid-19 getesteten Person Kontakt hatte, entscheidet der zuständige kantonsärztliche Dienst im Rahmen des «contact tracing».

Als Grundregel gilt, dass dann eine Quarantäne anzuordnen ist, wenn ein «enger Kontakt» vorlag. Dies ist der Fall, wenn man mit der infizierten Person über längere Zeit ungenügend Abstand hatte und kein Schutz vorhanden war. «Längere Zeit» heisst zusammengezählt **mehr als 15 Minuten pro Tag** (kumulativ). «Ungenügend Abstand» heisst **weniger als 1,5 Meter Abstand**.

Wenn also am Arbeitsplatz das Schutzkonzept (inkl. Maskentragen) stets eingehalten wurde, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Quarantäne angeordnet wird. Doch dieser Entscheid obliegt, wie gesagt, allein dem zuständigen kantonsärztlichen Dienst. Aber selbstverständlich kann sich ein Mitarbeiter freiwillig in Quarantäne begeben, allerdings hat er dann keinen Anspruch auf Lohn. Wenn die Quarantäne vom Arbeitgeber angeordnet wird, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn (100%). Bei einer durch den kantonsärztlichen Dienst angeordneten Quarantäne besteht ein Anspruch auf Lohnersatz (80%) gestützt auf Erwerbsersatzordnung (EO). Der Anspruch ist bei der Ausgleichskasse anzumelden.

## Nur kurze Trink- und Esspausen im Pausenraum!

Es werden immer wieder Ansteckungen mit Covid-19 in Pausenräumen festgestellt. In solchen Fällen wird vom kantonsärztlichen Dienst im Rahmen des «contact tracing» manchmal eine Quarantäne für alle anwesenden Personen verfügt, da während der Pause oft die Hygienemasken abgelegt werden. Damit besteht für einen Detaillisten die Gefahr, dass ein erheblicher Teil des Personals bis zu 10 Tagen ausfällt und die Lücken im Dienstplan durch noch verfügbares Personal oder durch Aushilfen kompensiert werden müssen.

Pausenräume sind mit Bezug auf Covid-19 neuralgische Zonen, weil zum Verzehr des «Znüni» oder des Konsums eines Getränks die Hygienemaske abgelegt wird. Deshalb sind die Momente, während der die Maske abgelegt ist, auf das **Minimum** zu beschränken. Auch sind die **Abstandsvorschriften von 1.5 m strikt einzuhalten** (mit Blick auf das Risiko einer Quarantänepflicht durch den kantonsärztlichen Dienst ist ein grösserer Abstand empfehlenswert). Zudem sollten die **Räume häufig** (alle 10 Minuten) und **genügend lang** (2-3 Minuten) gelüftet werden. Dazu gelten folgende Empfehlungen des SECO:

- **Öffnen Sie die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.**
- **Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.**
- **In Gebäuden mit mechanischer Lüftung sind die SIA-Normen für die Gestaltung der Lüftung einzuhalten.**

## Kunden mit Maskendispens

Ein Detaillist hat das Recht, Kunden ohne Hygienemaske den Zutritt in den **Laden zu verweigern** (vgl. VELEDES-Infoschreiben vom 12. November 2020; [www.veledes.ch](http://www.veledes.ch)). Der Detaillist kann, wenn er dazu bereit ist, die Kunden nötigenfalls draussen vor dem Geschäft bedienen oder ihnen die Ware nach Hause liefern.

Wenn ein Detaillist aber dazu bereit ist, kann er einen Kunden mit einem Dispens von der Pflicht zum Maskentragen in den Laden einlassen. Dabei ist aber der **Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter strikt sicherzustellen**, d.h. die Mitarbeiter müssen beim Eintritt des Kunden zwingend eine Maske tragen und die Distanz von 1.5 m ist einzuhalten. Auch muss die Kontaktzeit auf das Minimum zu begrenzen. Dies ist angesichts der hochansteckenden Mutationen von Covid-19 von grosser Bedeutung! Der Dispens von der Pflicht zum Maskentragen muss von einem **Arzt** («Dr. med.») oder von einem diplomierten **Psychologen** (mit Master- oder Lizentiats-Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule) ausgestellt sein. **Andere Gesundheitsfachpersonen sind dazu nicht berechtigt, erst recht nicht Personen mit anderen Berufsqualifikationen.**